

Wichtige Hinweise zu den letzten Änderungen von Art. 99 Abs. 1 BayHSchG und von der Corona-Satzung und zu ihren Auswirkungen für die in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft enthaltene Fristen

A) Mindestanzahl von ECTS-LP nach dem 4. /8. Semester

Seit dem 1. Januar 2021 gilt Art. 99 Abs. 1 BayHSchG mit dem folgenden Inhalt:

„In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.“

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#). Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft sieht folgende Fristen vor, die von dieser Gesetzesänderung betroffen werden:

1. Nach § 24 Abs. 1 gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn **nach vier Fachsemestern** keine 60 Leistungspunkte erreicht wurden.
2. Nach § 24 Abs. 2 gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat **bis Ende des achten Semesters** die in § 23 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht hat.

Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, verlängern sich die o.g. Fristen automatisch um drei Semester.

Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, verlängern sich die o.g. Fristen automatisch um zwei Semester.

Diese „Fristverlängerungen“ treten automatisch ein, sodass kein gesonderter Antrag notwendig ist.

B) Verlängerung der Studienzeit nach dem 8. Semester

§ 7 Abs. 1 der [aktuellen konsolidierten Corona-Satzung](#) enthält eine besondere Regelung für die Fristen, die nicht in Semestern ausgedrückt werden:

„1. Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021, wird diese Frist um sechs Monate verlängert.“

§ 7 Abs. 1 Corona-Satzung ist auf die in § 24 Abs. 3 SPO vorgesehene Frist anwendbar. Nach § 24 Abs. 3 SPO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die fehlenden Prüfungen aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 S. 1 festgelegten Frist bestanden werden oder wenn die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft sind.

Sollte die in § 24 Abs. 3 SPO vorgesehene Frist im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 auslaufen, wurde sie automatisch um sechs Monaten verlängert. Die Fristen, die ab dem Sommersemester 2021 auslaufen sollten, bleiben gleich (1 Jahr). Dies hat allerdings geringe praktische Relevanz, weil die in § 24 Abs. 2 SPO vorgesehene Frist, wie gesehen, verlängert worden ist.